

4. Politik, Recht, Verfassung und Sozialstaat bei Wolfgang Abendroth

Zum Begriff der Politik bei Wolfgang Abendroth

Als politisch soll, so Abendroth, „jede gesellschaftliche Aktivität gelten, die die *Struktur der Gesellschaft* (und also die Machtverteilung der sozialen Gruppen in der Gesellschaft) sei es verändern, sei es durch Machtgebrauch stabilisieren will.“¹ Gesellschaft wird also durch Macht strukturiert.

Als Abendroth 1967 Gesellschaft so beschrieb, war der Begriff der Zivilgesellschaft wissenschaftlich noch nicht allgemein gebräuchlich. Ohne sich mit dem Begriff der Zivilgesellschaft und seiner Verwendung in wissenschaftlichen, vor allem aber auch in politischen Kontexten im einzelnen auseinanderzusetzen, läßt sich doch sagen, daß unter ihr in erster Linie etwas Unpolitisches, nicht Machtstrukturiertes verstanden wird. Sie ist noch unpolitischer als selbst die inzwischen weitgehend ad acta gelegte „nivellierte Mittelstandsgesellschaft“ à la Schelsky, die ja immer noch, wenn auch angeblich nivellierte, Eigentümergesellschaft ist.

Abendroth hat stets herausgearbeitet, daß die bürgerliche Gesellschaft eine Gesellschaft ist, deren Machtverhältnisse bestimmt werden durch das Privateigentum an den Produktionsmitteln; die Gesellschaft ist Klassengesellschaft und ihr Grundwiderspruch, der die Gesetze, nach denen sie sich entwickelt, bestimmt, ist der Widerspruch zwischen der gesellschaftlichen Form der Produktion und der privaten der Aneignung.

Dieser Widerspruch sollte mit Abendroth auch heute zum Ausgangspunkt aller weiteren Analysen der Gesellschaft und ihrer Machtverhältnisse genommen werden.

Die marxischen Voraussagen über die sich ständig vertiefende und zum kapitalistischen Weltmarkt sich ausweitende Gesellschaftlichkeit der Produktion haben sich voll bestätigt und der Begriff der Globalisierung

1 W. Abendroth, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied/Berlin 1967, S. 9.

ist nicht derjenige, der besser als die marxischen Begriffe geeignet wäre, die Entfaltung des Grundwiderspruchs und seiner vielfältigen Auswirkungen auf den staatlichen, den rechtlichen oder den kulturellen Überbau zu analysieren. Mit der von Marx prognostizierten immer stärker sich durchsetzenden Zentralisation und Konzentration des Kapitals wird die Aneignung sozusagen immer privater, so daß der Grundwiderspruch auch von dieser Seite seine Vertiefung erfährt. Auch die eifrigsten und hemmungslosesten Bejubler des Kapitalismus haben es aufgegeben, diese private Aneignung, durch die Armut und Reichtum sich immer ungleicher verteilen, zu verharmlosen oder zu bestreiten. Von „Volkskapitalismus“ und seiner Möglichkeit ist die Rede ernsthaft nicht mehr.

Da die harten Tatsachen so klar zu sehen und für immer mehr Menschen so schmerzhaft zu spüren sind, hat die Verschleierungs- und Verschweigungsideologie immer weniger Chancen. Statt die Tatsachen zu leugnen, werden sie als Folgen der unaufhebbaren Zwänge des Marktes und der unerbittlichen Notwendigkeiten der internationalen Konkurrenz dargestellt – womit man dann doch, wenn auch ungewollt, objektiv recht nah an Erkenntnisse von Marx heranrückt, ohne allerdings irgend bereit oder in der Lage zu sein, die Folgerungen, die dieser aus ihnen zog, zu erkennen und zu akzeptieren.

Im Unterschied zu Abendroth wird oft die Ansicht vertreten, politisches Handeln sei ganz, oder wenigstens hauptsächlich, staatsbezogenes Handeln. Die Sphäre des Politischen, die Sphäre der Macht also, sei die Sphäre des Staats. Davon streng getrennt sei der gesellschaftliche Bereich als Hort des Privaten, des Unpolitischen. Hier herrsche nicht der staatliche Zwang, sondern die „begeisternde Freiheit“ und die „lößliche Gleichheit.“

Die Freiheit, durch die gegen den Staat gerichteten Grundrechte geschützt, verwirklicht sich nicht nur – aber doch wesentlich – in der Eigentumsfreiheit, der Vertragsfreiheit, der Berufsfreiheit, der freien Entfaltung der (Unternehmer)-Persönlichkeit etc. In gleicher Weise können alle Mitglieder der Gesellschaft diese Freiheiten betätigen und sich als freie Käufer und Verkäufer von Ware und Arbeitskraft betätigen. Das Privatrecht trennt diese Privatrechtsgesellschaft auch rechtlich vom Staat und dem auf Über- und Unterordnung beruhenden öffentlichen Recht. Es ist dieser ideologische Fundus, aus dem auch heute noch und wieder die Argumente für die Privatisierung staatlicher Einrichtungen und

öffentlicher Güter, für die Zurückdrängung staatlicher Leistungen und für Deregulierungen hervorgeholt und aufpoliert werden.

Abendroth zerstört die Wurzeln solchen Denkens, wenn er Gesellschaft als machtstrukturiert und also als politisch erkennt und den Staat als eine besondere, gesteigerte Formierung des Politischen.

Innerhalb dieser Gesellschaft von angeblich Freien und Gleichen gibt es zwei Kernbereiche des Privaten, deren Privatheit und somit angebliche Macht- und Politikfreiheit besonders vehement und hartnäckig ideologisiert und verteidigt wurden und werden: Das Geschlechterverhältnis, insbesondere in seiner Institutionalisierung in Ehe und Familie, und die Wissenschaft.

Wenn man bedenkt, wie lange es möglich war, einen so extremen Macht- und Gewaltakt wie den der Vergewaltigung in der Ehe der Privatsphäre zuzuordnen und vom staatlichen Strafrecht freizuhalten, dann wird bereits an diesem einen Beispiel schon deutlich, wie notwendig es ist, mit Abendroth die Gesellschaft als politische Gesellschaft, als machtstrukturierte zu erkennen. Die Erkenntnis, daß das Private politisch sei, ein Kernsatz der feministischen Bewegung, war von Abendroth bereits grundgelegt worden.

1966 hielt Abendroth in Berlin einen Vortrag, „Das Unpolitische als Wesensmerkmal der deutschen Universität“. Unpolitisch war die Universität nur ihrem eigenen Selbstverständnis nach, keineswegs aber in der Wirklichkeit, wie Abendroth sehr exakt an der Entwicklung seit 1848 aufzeigte. Die Akklamation des politischen Machtsystems im ganzen wurde weder im Ersten Weltkrieg noch unter dem Nationalsozialismus in Frage gestellt, sie war vielmehr die „unstrittige und deshalb ‚unpolitische‘ Voraussetzung.“² Bildung und Wissenschaft ideologisierten ihre eigene Existenz und Wirkung als unpolitisch. Tatsächlich aber hieß unpolitisch sein, „die Macht der herrschenden Klassen in Deutschland und die Macht des Deutschen Reiches gegenüber anderen Staaten, den Machtgebrauch gegenüber demokratischen Kräften der Unterklassen wie gegenüber anderen Staaten unkritisch zu akklamieren, also nicht

2 Das Unpolitische als Wesensmerkmal der deutschen Universität, in: *Berliner Universitätstage 1966, Nationalsozialismus und die deutsche Universität*, Veröffentlichung der FU Berlin, 1966, S. 189 ff., S. 190.

nur die existenten Machtverhältnisse, sondern auch die auf Machterweiterung gerichtete Politik der Machträger zu akzeptieren.“³

Staat und Recht

Dieser kapitalistischen Gesellschaft mit ihren politischen Strukturen und Prozessen kann der Staat nicht als etwas anderes, von ihr getrenntes gegenübergestellt werden. Der Staat, die öffentliche Gewalt entsteht aus der Gesellschaft und entwickelt sich aus ihr und mit ihr.

„Staat und öffentliche Gewalt sind Institutionen der Gesellschaft“,⁴ sagt Abendroth. Und damit ist das Wesentliche schon gesagt. Was sollte der Staat denn auch sonst sein als das Produkt der Gesellschaft? Die hochstilisierten und zugleich hochsterilisierten Diskussionen über die „Staatsableitungen“ mit Hilfe der marxischen Theorie, die in den sechziger und siebziger Jahren die Seminar Diskussionen beherrschten und Parteitage nicht nur der Jusos lahm zu legen vermochten, haben Abendroth nie interessiert.

Der Staat mit seinen tatsächlichen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sowie den Schranken, die er bei seinem Handeln zu beachten hat, mit seinen Organen und den spezifischen Formen seines Agierens, insbesondere bei der Ausübung der physischen Gewalt, die im Laufe der Geschichte bei ihm monopolisiert wurde, ist zwar eine Institution der Gesellschaft. Einmal konstituiert und funktionierend, gewinnt er jedoch, ebenso wie das Recht, eine relative Eigenständigkeit und vermag somit auf die Gesellschaft und ihre Machtstrukturen verändernd einzuwirken, die, weil verändert, nun ihrerseits wiederum den Staat und das Recht verändern.

So entsteht ein komplexes, höchst ausdifferenziertes System von Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Staat, Recht, Wissenschaft, Kultur und den Formen, in denen sich die handelnden Subjekte dieser Wechselwirkungen bewußt zu werden versuchen. Aber bestimmend in dieser sich widerspruchsvoll entwickelnden Gesamtheit der Wechsel-

³ Ebd., S. 192.

⁴ Wolfgang Abendroth, *Antagonistische Gesellschaft*, a.a.O., S. 10.

wirkungen bleibt der Grundwiderspruch einer warenproduzierenden Gesellschaft zwischen der gesellschaftlichen Produktion und der privaten Aneignung der Produkte.

Die Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaften und die aus ihnen resultierenden Entwicklungen waren der Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Analysen Abendroths, vor allem auch denen des Rechts.

Abendroth hat keine allgemeine Theorie des Staates, des Rechts oder des Verfassungsrechts ausgearbeitet. Aber aus der großen Fülle von Untersuchungen zur Demokratie, zum Rechts- und Sozialstaat, zu den Grundrechten – insbesondere zu den Rechten der Gewerkschaften und der Arbeitnehmer sowie zu den Demokratie begründenden Grundrechten –, zur Justiz, insbesondere zur Verfassungsgerichtsbarkeit, zum politischen Strafrecht sowie zu völkerrechtlichen Problemen läßt sich sehr viel über Staat und Recht und deren historische Entwicklung lernen.

Ziel aller seiner Arbeiten, auch derjenigen, die sich mit Fragen des Rechts und des staatlichen Handelns befaßten, war, im Interesse der Arbeiterklasse gesellschaftliche Machtverhältnisse je nach politischer Lage entweder zu verteidigen oder in Richtung auf Demokratie und Sozialismus zu verändern. Subjekt dieser Veränderungen war ihm die Arbeiterklasse, und als deren Bundesgenossen alle demokratischen Kräfte. Mit diesem Ansatz war jede Illusion über den Staat von vornherein ausgeschlossen.

Das Recht ist für Abendroth ein System von Normen. Es ist nicht identisch mit den tatsächlichen Machtverhältnissen. Die These von Lassalle, die geschriebene Verfassung sei „nur ein Blatt Papier“ und die wirkliche Verfassung sei identisch mit den Machtverhältnissen in einem Staat, entspricht nicht der abendrothschen Auffassung vom Recht. Ebenso wenig ein amerikanischer Rechtsrealismus, der im Recht lediglich die Voraussage erblickt, was die Richter tatsächlich tun werden. Solche Auffassungen des Rechts sind vom positiven, normativen Recht aus gesehen nichts anderes als Rechtsnihilismus.

In jenen Teilen der Studentenbewegung, die sich selbst als radikal ansahen und die auch in Marburg Abendroth das Leben nicht leicht machten, war der Rechtsnihilismus stark verbreitet. Unter völliger Fehleinschätzung der Machtverhältnisse forderten sie von Abendroth die Revolution gleich jetzt, gleich hier und hielten herzlich wenig vom Kampf Abendroths um Rechts- und Verfassungspositionen. Bei solcher Rechtsgleichgültigkeit fiel es dann auch einem nicht unbeträchtlichen

Teil dieser Pseudoradikalen nach ihren diversen opportunistischen Wendungen leicht, z. B. den völkerrechtswidrigen Angriff auf Jugoslawien und den Einsatz der Bundeswehr sogar mit dem ungeheuerlichen Vergleich der Verhältnisse in Jugoslawien mit Auschwitz zu rechtfertigen.

Die Rechtsnormen sind Verhaltensvorschriften, die sich von anderen Normen, vor allem von den Normen der Religion, der Moral oder den Normen, die sich als soziale Verhaltensvorschriften aus den gesellschaftlichen Kommunikationen ergeben, dadurch unterscheiden, daß sie sanktionsbewehrt sind. Die Sanktion ist ein Übel, das dem Normverletzer zugefügt werden soll. Auch andere Normsysteme kennen die Sanktion; die Sünde, z. B., erhält im Jenseits ihre Sanktion und die Verletzung gesellschaftlicher Normen und Regeln wird mit gesellschaftlicher Ächtung bestraft. In der modernen Gesellschaft kann aber nur die Verletzung von Rechtsnormen mittels der Ausübung physischer Gewalt sanktioniert werden; also nur durch den Staat, der das Monopol physischer Gewaltanwendung besitzt.

Das Recht ist eine spezifische Form der Organisierung politischer Macht und eine höchst effektive, weil mittels physischer Gewalt durchsetzbar. So ist es ganz selbstverständlich, daß Abendroth sich mit den Rechtsverhältnissen befassen mußte, wenn er Machtverhältnisse analysieren und beeinflussen wollte.

Das Recht als Produkt und Instrument politischen Handelns ist stets positives, von menschlichen Gesetzgebern gesetztes Recht; nur weil es dies ist, kann es auch durch menschliche Praxis verändert werden. Das Recht ist kein, von welchem Gott auch immer, gegebenes Recht und seine Normen lassen sich auch nicht aus der Natur oder der menschlichen Vernunft ableiten. Insofern ist Abendroth Positivist. Das rechtliche Sollen ist vom gesellschaftlichen Sein zu unterscheiden. Aus dem bloßen Erlaß von Rechtsnormen kann nicht auf ihre tatsächliche Wirksamkeit geschlossen werden und aus den Seinstatsachen lassen sich keine Rechtsnormen deduzieren. Das Recht ist zwar unterschieden vom Sein, aber nicht von ihm getrennt; es ist für Abendroth Überbau über der Basis der Produktionsverhältnisse und steht, wie der Staat auch, in Wechselbeziehungen zu ihnen.⁵ Deshalb ist Abendroth kein Positivist

5 W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, in: ders., *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*, hrsg. v. J. Perels, Frankfurt a.M./Köln 1975, S. 154 ff., S. 155: „Die Rechts-

im Sinne des Positivismus der Reinen Rechtslehre Hans Kelsens, der das Recht nur aus sich selbst heraus verstehen will, aber ebenso wenig ist er Naturrechtler.

Verfassung, Verfassungskompromiß und Sozialstaatsklausel

„Verfassungen – insbesondere voll kodifizierte Verfassungen – sind Normensysteme, die dem Range nach über dem übrigen Gesetzesrecht eines Staates stehen wollen und nach dem Willen derer, die sie geschaffen haben, auch stehen sollen.“⁶ Durch die Verfassung wird die öffentliche Gewalt organisiert und werden deren Organe festgelegt. Die Grundrechte der Einzelnen sichern diesen Abwehrrechte zu, wenn die staatliche Gewalt in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Bürgers ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung eingreift. Sie sind auch demokratische Beteiligungs- und Teilhaberechte an der staatlichen Willensbildung, vor allem an der Gesetzgebung.

Will man verfassungsrechtliche Normen verstehen und ihre Genese nachvollziehen, will man sie interpretieren und anwenden, so muß man wieder auf die Gesellschaft zurückgehen und auf die Interessen, deren Schutz und Entwicklung oder deren Einschränkung oder Bekämpfung diese Verfassungsnormen dienen sollen. Verfassungsgesetze sind, wie alle Gesetze, politische Akte und als solche Ergebnisse politischer, ökonomischer und oft auch religiöser, kultureller oder weltanschaulicher Auseinandersetzungen und Kämpfe.

Ob diese politischen Akte in der Form von Verfassungsgesetzen als Siege oder als Niederlagen, als Teilsiege und Teilniederlagen oder aber als gegenseitige Kompromisse anzusehen sind, kann nur auf Grund einer politischen Beurteilung entschieden werden. Voraussetzung dafür ist aber immer eine exakte Kenntnis des Inhalts und der Geltungskraft des Rechts. Es ist deshalb eine Frage der Politik und der konkreten In-

ordnung ist demnach niemals eine neutrale Größe, die nur aus sich selbst verstanden werden kann, sondern stets Produkt und Gegenstand der politischen Kämpfe.“

6 Wolfgang Abendroth, *Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme*, 3. Aufl. Pfullingen 1972, S. 13.

teressen- und Machtlage, welche politischen Kräfte mit welchen politischen Zielen das Verfassungsrecht bewahren oder ändern wollen.

Abendroth hat, vor allem bei seiner Interpretation der Sozialstaatsklausel des Art. 20 Abs. 1 GG, den Kompromißcharakter betont, den einzelne Verfassungsbestimmungen haben können, und in diesem Zusammenhang von einem Waffenstillstand im Kampf der Klassen gesprochen. Auf sozialpartnerschaftlich gesinnte, kompromisslerische Kräfte, insbesondere in der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften haben die Begriffe Kompromiß und Waffenstillstand eine große Anziehungskraft ausgeübt; es wurde dann behauptet „die“ Verfassungen seien allgemein rechtliche Normierungen politischer Kompromisse und als Ergebnisse des Stillstehens der Klassenauseinandersetzungen zu verstehen. Engels hat aber zu Recht von den politischen Formen des Klassenkampfes und seinen Resultaten, „Verfassungen, nach gewonnener Schlacht durch die siegende Klasse festgestellt“,⁷ gesprochen, und es ist nicht ersichtlich, daß Abendroth das je anders gesehen hätte.

Den revolutionären Verfassungen von Frankreich z. B. haben keinerlei Kompromisse mit dem Adel und dem ganzen System des Feudalismus zu Grunde gelegen. Diese Kompromißlosigkeit ist vielmehr das Kennzeichen aller revolutionären Verfassungen. In der Weimarer Republik z. B. wurde kein verfassungsrechtlicher Kompromiß im Hinblick auf das dynastische Prinzip geschlossen, z. B. die Einschränkung der Republik durch eine konstitutionelle Monarchie als Kompromiß mit den Hohenzollern eingeführt; in Österreich wurde den Habsburgern sogar das Betreten österreichischen Bodens verboten. Und selbstverständlich ist im Grundgesetz kein Kompromiß mit faschistischen Kräften enthalten.

Diese Beispiele lassen sich bequem vermehren. Immer wenn eindeutige politische Siege im Verfassungsrecht festgeschrieben worden sind, müssen sie auch als solche verteidigt werden und es wäre unzulässig, sie mit dem Hinweis, alle Verfassungsnormen seien Ergebnisse von Kompromissen und Waffenstillständen, zu relativieren. Die Rechten wissen das ohnedies, die Linken sollten es auch wissen.

Hinsichtlich des Klassenwaffenstillstands sagt Abendroth: „Wenn man so will, kann das Verfassungsrecht als ein jeweiliger Klassenwaffenstill-

7 F. Engels, Brief an J. Bloch, *MEW* 37, S. 462 ff., S. 463.

stand gelten, aber im Fortgang des Klassenkampfes, nicht als Klassenfrieden. Ein Klassenwaffenstillstand mit dem Zweck, im Klassenkampf, der als Problem in einer Klassengesellschaft ja niemals aufgehoben sein kann, die physische Gewaltsamkeit auszuklammern und durch andere Formen der Gewalt, natürlich aber durchaus der Gewalt, zu überspielen.⁸ Seine Funktion als „marxistischer politischer Wissenschaftler“ sah er darin, „in stets aktualisierter Analyse der gesellschaftlichen Machtlage zu zeigen, daß und wie es möglich ist, durch das Bewegen in diesem Waffenstillstand ... ihn zu nutzen, daß man ohne physische Gewaltsamkeit durch nichtphysische (aber natürlich auch Gewalt) des Klassenkampfes die Transformation aus der Klassengesellschaft heraus vollziehen kann in Richtung auf eine klassenlose Gesellschaft.“⁹

Die Ausklammerung der physischen Gewalt und deren Monopolisierung beim Staat – im Fall des Widerstandsrechts kann aber physische Gewalt auch vom Einzelnen ausgeübt werden – ist allerdings eine wesentliche Funktion des Verfassungsrechts und des Rechts überhaupt.

Das Grundgesetz enthielt keine eindeutige Festlegung für die zentrale Entscheidung: Kapitalismus oder Sozialismus, so wie auch die Weimarer Reichsverfassung keine enthielt.¹⁰ Es enthält aber den Art. 20 Abs. 1, demgemäß die Bundesrepublik Deutschland ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ ist, was, wie immer bei solchen als Feststellungen formulierten Bestimmungen der Verfassung gelesen werden muß, als „... sein soll“, anderenfalls überhaupt keine rechtliche Normierung vorläge. Darüber bestand und besteht Einigkeit.

Ansonsten aber hat sich sehr bald nach Inkrafttreten des Grundgesetzes ein intensiv geführter Deutungskampf entwickelt. Abendroth hat seine Interpretation der „Sozialstaatsklausel“ in Auseinandersetzung mit Ernst Forsthoff herausgearbeitet, für den Rechtsstaat und Sozial-

8 Wolfgang Abendroth, Diskussionsbeitrag in: Peter Römer (Hrsg.), *Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Referate und Diskussionen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstags von Wolfgang Abendroth*, Frankfurt a.M. 1977, S. 188.

9 Ebd., S. 192.

10 Vgl. dazu und zu den Versuchen insbesondere Carl Schmitts, die Weimarer Verfassung als eindeutige Entscheidung für den Kapitalismus umzudeuten: Peter Römer, *Geltung und Wirksamkeit verfassungsrechtlicher Normen. Nach fünfzig Jahren: Wolfgang Abendroths Sozialstaatsinterpretation*, in Band 1 der vorliegenden Beiträge.

staat „durchaus verschieden, um nicht zu sagen, Gegensätze“ sind.¹¹ Der Rechtsstaat garantiert nach Forsthoff einen durch die Grundrechte geschützten Freiheitsraum, der dem Staat durch die Verfassung vorgegeben ist; verfassungsrechtlich geschützt ist somit die warenproduzierende kapitalistische Marktwirtschaft, in die zwar durch Gesetz und Verwaltung vorsorgend und nachsorgend distribuierend eingegriffen werden kann, aber nur unter Wahrung der Kerninstitutionen einer kapitalistischen Wirtschaft, also vor allem des Privateigentums an den Produktionsmitteln und seines Funktionierens im Interesse der „Privatnützigkeit.“

Abendroth hat seine Interpretation oft und in eindringlichen Formulierungen, ja sogar ohne Scheu vor Wiederholungen, dargelegt. Dennoch ist es bei der Rezeption der abendrothschen Thesen nicht immer ohne Verkürzungen, Fehlinterpretationen und Umdeutungen abgegangen. Es erscheint deshalb als sinnvoll, einige Zitate aneinanderzureihen, die zeigen, daß Abendroth kontinuierlich und unzweideutig hervorhob, worauf es ihm als Jurist und wissenschaftlichen Politiker ankam:

1953. Diskussionsbeitrag zum Referat von Forsthoff auf der Tagung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer 1953: „Auch im parlamentarischen Rat standen sich ... Kräfte einander gegenüber, die der Ansicht waren, daß rechtsstaatliche Sicherung der Individualsphäre mit einem mindestens potentiell allseitig planenden Wohlfahrtsstaat unvereinbar sei und daß deshalb Eingriffe in die bestehende Sozial- und Wirtschaftsordnung nur als im Grunde die bestehende Sozial- und Wirtschaftsordnung nicht umgestaltende, sondern ins Gleichgewicht bringende Einzelmaßnahmen gebilligt werden können und auf der anderen Seite Gruppen, die umgekehrt der Meinung waren, daß eine volle Umplanung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung erforderlich sei und daß ein derart neu zu gestaltender sozialer Wohlfahrtsstaat auf die Dauer gesehen die einzige Möglichkeit materieller Inhaltserfüllung des demokratischen Rechtsstaatsgedankens bringe. Das Grundgesetz konnte in dieser Situation nur wenige Entscheidungen treffen. Es hat vielmehr diese inhaltliche Bestimmung des Rechtsgrundsatzes der demokratischen und sozialen Rechtsstaatlichkeit eben um dieser, wenn sie so wollen, Kom-

11 Ernst Forsthoff, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders. (Hrsg.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, Darmstadt 1968, S. 165 ff., S. 179.

promiblage willen, dem einfachen Gesetzgeber und evtl. dem Verfassungsnderungsverfahren berlassen.“¹² Wie die Gestaltung nun im einzelnen verluft, habe das Grundgesetz allerdings nicht verfassungsrechtlich entschieden.¹³

1954: „Das Bekenntnis des Grundgesetzes zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat ffnet deshalb nicht nur den Weg zu gelegentlichen Staatsinterventionen, um eine in ihrem Gleichgewicht bedrohte, aber als grundstzlich feststehend und gerecht anerkannte Gesellschaftsordnung zu balancieren, *sondern stellt grundstzlich diese Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung selbst zu Disposition der demokratischen Willensbildung des Volkes*. Es ermglicht deshalb nicht nur gelegentliche ad hoc-Eingriffe der Staatsgewalt, sondern weist der im demokratischen Staat reprsentierten Gesellschaft die Mglichkeit zu, ihre eigenen Grundlagen umzuplanen.“¹⁴

1975: Abendroth in einer Diskussion zu seinem Sozialstaatsartikel: „Der Zweck der bung war ja gerade, lediglich klarzustellen: dieses Grundgesetz ermglicht es den Sozialisten, sozialistische Vorstellungen zu vertreten, zu verteidigen und zu realisieren, wenn wir nmlich die Macht haben. Mehr steht nicht drin.“¹⁵

So ist es. Deshalb gilt es Umdeutungen der abendrothschen Analysen entgegenzutreten, die a) entweder unterstellen, Abendroth habe aus dem Grundgesetz ein Gebot, den Sozialismus – oder auch nur den Sozialstaat eines bestimmten politischen Wunschbildes – einzufhren, herausgelesen, als auch b) denjenigen Umdeutungen, die von seinen Kernaussagen berhaupt keine Notiz mehr nehmen und nicht mehr von der verfassungsrechtlichen Ermglichung der Umgestaltung der Gesellschaft in eine sozialistische durch demokratische Mehrheitsentscheidung sprechen, sondern nur noch von der Ausdehnung der Demokratie

12 Wolfgang Abendroth, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: *Arbeiterklasse*, a.a.O., S. 68.

13 Ebd., S. 69.

14 Wolfgang Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Ernst Forsthoﬀ (Hrsg.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, S. 114 ff., S. 127, s. auch ebenda S. 119, S. 126, S. 127, S. 142.

15 Wolfgang Abendroth, in: Hubert Rttleuthner (Hrsg.), *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt a.M. 1975, Diskussion ber Probleme sozialistischer Rechtspolitik. Ein Gesprchsprotokoll, S. 393.

auf die Wirtschaft im Kapitalismus. Wie sich aber aus den Zitaten ergibt, leitet Abendroth aus der Sozialstaatsklausel keine konkreten sozialstaatlichen Forderungen ab, wie z. B. ein Recht auf Arbeit oder was sonst alles an Umverteilungsforderungen zum politischen Begriff des Sozialstaats gezählt wird, und erst recht nicht die Einführung des Sozialismus als Verfassungsauftrag.

Auf die Einzelheiten der Sozialstaatsdiskussion zwischen Forsthoff und Abendroth und den schon fast unzähligen anderen, die sich dazu geäußert haben, soll nicht eingegangen werden. Wohl aber ist das Problem zu sehen, ob denn auch heute noch die Sozialstaatsklausel so ausgelegt werden kann, wie Abendroth es getan hat.

Die historische Rückerinnerung an den Ursprung der Kontroverse 1953 und die Bemühungen, die Thesen Abendroths korrekt wiederzugeben, sind auch dann, wenn man zu dem Ergebnis kommen sollte, rechtliche und faktische Veränderungen erforderten eine Neuinterpretation, nicht sinnlos. Gerade Abendroth hat stets historisch gedacht und die gegenwärtigen Verhältnisse und Ideologien aus ihrer geschichtlichen Entwicklung heraus verstanden.

Abendroth war Realist und hat stets eine realistische Analyse der gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse gefordert. Als Realist hat er sich nie irgendwelche Illusionen gemacht über die Möglichkeiten der Einführung des Sozialismus in der Bundesrepublik Deutschland. Bei seinem Eintreten für den Sozialismus ging er davon aus, daß es notwendig sei, das Bewußtsein bei denjenigen, die ein objektives Interesse an der Aufhebung kapitalistischer Herrschaft haben, zu schärfen und ihnen zu zeigen, daß diese Aufhebung notwendig und verfassungsrechtlich zulässig sei.

Gegenüber 1954 muß man heute noch viel illusionsloser sein, als Abendroth es war, denn zu berücksichtigen ist, daß 1954 das kapitalistische System in der Bundesrepublik und in der Welt noch keineswegs so siegreich gefestigt war wie jetzt im Jahre 2006. Insbesondere erschien es Abendroth für die rechten Kräfte „nicht so leicht, erfolgreich Staatsstreich zu spielen, wegen der Nähe der sozialistischen Staaten.“¹⁶ Das ist heute anders; die Gefahr, daß rechte gesellschaftliche Gruppen und staatliche und andere Institutionen alle rechtlichen Normen

16 Wolfgang Abendroth, ebd., S. 417.

beiseiteschieben und zur unmittelbaren Gewalt und Repression greifen werden, wenn in einer großen Krise auch nur die Möglichkeit eines Erwachens der sozialistischen Kräfte von ihnen befürchtet wird, ist nicht von der Hand zu weisen.

Rechtlich ist zu beachten, daß inzwischen durch eine Fülle von gesetzgeberischen Akten, von internationalen Verträgen, durch die Bildung der EU und durch den Einigungsvertrag die kapitalistische Marktwirtschaft nicht nur einfach gesetzlich, sondern auch verfassungs- und völkerrechtlich ausgestaltet und zur Grundlage nicht nur des gesellschaftlichen, sondern auch des rechtlichen und verfassungsrechtlichen Systems ausgebaut wurde.¹⁷

Rechtlich bleibt dennoch die Umkehr des Abbaus des Sozialstaates im Rahmen der kapitalistischen Marktwirtschaft und sein Ausbau weiterhin möglich. Es ist selbstverständlich, daß eine soziale Ausgestaltung z. B. des Arbeitsrechts, des Mietrechts, des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens, der vielfältigen sozialen Sicherungssysteme möglich ist und ja auch unter dem Etikett der sozialen Marktwirtschaft als möglich angesehen wurde; und ebenso selbstverständlich können auch Privatisierungen und Deregulierungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden und bleibt es möglich, gemäß Art. 15 GG privates Eigentum in Gemeineigentum zu überführen. Die geradezu abenteuerlichen Interpretationskünste, die z. B. der frühere Verfassungsrichter Paul Kirchhof vorführt, um die Steuerhoheit des Staates zu beschneiden, sind nicht geltendes Verfassungsrecht und werden nicht einmal von der Rechtsprechung und der Lehre übernommen. Selbst Forsthoff war der Ansicht: „Der moderne Rechtsstaat ist Sozialstaat wesentlich in seiner Funktion als Steuerstaat. Die rechtlich unbeschränkte (sic) Befugnis des Staates, Steuerquellen auszuschöpfen, setzt ihn in den Stand, einen beträchtlichen Teil seiner sozialen Aufgaben in der Weise zu erfüllen, daß er durch Abschöpfung und Vergebung von Barmitteln das System der Güterverteilung korrigiert.“¹⁸

Aber auch der allerschönste Sozialstaat ist noch lange kein Sozialismus. Ob dieser aber durch einfaches Gesetz einführbar wäre, wie Abendroth es für möglich hielt, ist mir durch die seitherige Rechts- und

17 Vgl. zum Ganzen ausführlicher: Peter Römer, *Geltung und Wirksamkeit*, a.a.O.

18 Ernst Forsthoff, *Begriff und Wesen*, a.a.O., S. 195.

Verfassungsrechtsentwicklung sehr zweifelhaft geworden. Dazu wäre eine Verfassungsänderung notwendig. Diese aber bleibt immer rechtlich möglich, denn Demokratie und Sozialstaat sind gemäß Art. 79 Abs. 3 GG nicht abänder- oder aufhebbar.

Die wesentliche Aussage der abendrothschen Interpretation der Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes bleibt weiterhin richtig: der Sozialismus kann durch demokratisches Gesetz eingeführt werden.

Bleibt allerdings die Frage, ob Erörterungen zu solchen Rückerveränderungen an die Interpretation der Sozialstaatsklausel sowie die Aktualisierung der abendrothschen Auslegung gegenwärtig irgendwelche politische Bedeutung zukommen kann.

Es wird darum gestritten, ob schon in 5 Jahren oder aber doch erst in 500 Jahren das Ende des Kapitalismus anzunehmen ist; gestritten wird also darüber, ob bereits jetzt die Produktionsverhältnisse den im Kapitalismus entwickelten Produktivkräften nicht mehr entsprechen und durch sozialistische Produktionsverhältnisse ersetzt werden müssen, oder aber der Kapitalismus noch 500 Jahre Zeit hat, die Produktivkräfte weltweit in der seiner Produktionsweise inhärenten widersprüchlichen Form zu entwickeln. Zu diesem Problem enthalten wir uns der Stellungnahme, mögen sich seiner die Vertreter der neuen Lehre von der „Kapitalistik“ annehmen, die an die Stelle der politischen Ökonomie von Marx und des historischen und dialektischen Materialismus treten soll.

Hier geht es um die Rechtsfrage der rechtlichen Zulässigkeit der Ablösung der kapitalistischen Wirtschaftsweise durch eine sozialistische. Es ist höchst wahrscheinlich, daß es nicht in erster Linie um Rechtsfragen gehen wird, wenn der Sozialismus aktuell werden sollte, sei es nun in 5 oder in 500 Jahren, obwohl das Recht für die Linken, wenn es um von ihnen errungene Rechtspositionen geht, nie außer acht gelassen werden darf.

Es ist nicht in erster Linie für die nahe oder eine höchst entfernte Zukunft von Bedeutung, ob durch den Rechtsstaat die kapitalistische, warenproduzierende Wirtschaft, in welcher sozialen oder barbarischen Ausgestaltung auch immer, verfassungsrechtlich unveränderbar garantiert ist oder ob verfassungsrechtlich auch der Sozialismus möglich sein soll. Für die politischen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Sozialisten in der Gegenwart ist diese Möglichkeit sehr wohl von Be-

deutung. Nur wenn man auf dieser verfassungsrechtlichen Möglichkeit der Abschaffung des Kapitalismus weiterhin insistiert, hat man die rechtlichen Handhaben, mit deren Hilfe sich Sozialisten gegen Parteiverbot, Verwirkung ihrer Grundrechte und gegen ihre Stigmatisierung als Verfassungsfeinde wehren können.

Wie die Geschichte lehrt, sind dergleichen Repressionsmaßnahmen allein durch das Berufen auf das Recht nicht zu verhindern.

Aber die Geschichte lehrt auch, wie uns Werk und Wirken Wolfgang Abendroths verdeutlicht, daß der Kampf um das Grundgesetz nicht aufgegeben werden darf.